

Finanzrichtlinie des Vereins „Leichtathletik in Beeskow e.V.“

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1.1. Bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr von 20 Euro erhoben. Diese werden für das Vereinsshirt verwendet.

1.2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und staffelt sich wie folgt:

Mitgliedsbeiträge U6 bis U8	30,00 Euro pro Jahr	2,50 Euro pro Monat
Mitgliedsbeiträge U10 bis U18	60,00 Euro pro Jahr	5,00 Euro pro Monat
Mitgliedsbeiträge ab Ü18	90,00 Euro pro Jahr	7,50 Euro pro Monat
Trainer, Kampfrichter, Vorstand	36,00 Euro pro Jahr	3,00 Euro pro Monat

1.3. Folgende Rabatte werden gewährt:

Geschwisterrabatt bei 2 Kindern im Verein von 20% auf den zweiten Beitrag

Geschwisterrabatt bei 3 Kindern im Verein von 20% auf den zweiten Beitrag und von 30% auf den dritten Beitrag

Mitglieder ab Ü18 bekommen eine Läufergutschrift von 20 Euro im Jahr (Läuferkarte).

1.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

1.5. Befreite Mitglieder ab Ü18 zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 20,00 Euro, um die Abgaben bei LSB, KSB und LVB zu decken.

1.6. Für die anteilige Höhe des Mitgliedsbeitrages im Falle der Vereinsaufnahme im Laufe des Jahres gilt der 1/12 Anteil für die Monate des Jahres ab dem Beitrittsmonats.

1.7. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich bis zum 28.02. und 31.10.. Der Beitrag soll zur Fälligkeit auf das Vereinskonto mit IBAN DE08 1706 2428 0000 0987 01 und der BIC GENODEF1BKW überwiesen werden.

1.8. Zahlungsrückstände und die dafür vorliegenden Gründe sind dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen. Wenn keine Zahlung bzw. Mitteilung bis zum Halbjahresende erfolgt und auf Mahnungen nicht reagiert wird, kann der Verein von der Möglichkeit des Ausschlusses Gebrauch machen.

1.9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres bzw. Halbjahres bestehen. Eine Rückzahlung ist nicht möglich.

2. Startgelder

Der Verein trägt grundsätzlich die Startgebühren für alle Mitglieder, die für den Verein unter seinem Namen starten.

Bei Traditionsveranstaltungen wie die Stadtmeisterschaft in Eisenhüttenstadt und den Beeskower Altstadtlauf übernimmt der Verein auch die Startgebühren der teilnehmenden Eltern und Geschwister, die keine Mitglieder sind.

3. Gewährung von Reisekosten

3.1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für Dienstreisen im Auftrage des Vereins (Wettkämpfe, Läufe, Weiterbildungen, Öffentlichkeitsarbeit), welche vor dem Antritt informell schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden müssen.

3.2. Fahrkostenerstattung

Nachgewiesene Fahrkosten bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden entsprechend der 2. Klasse erstattet. Fahrkostenvermindernde Möglichkeiten sind auszunutzen.

Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden die Fahrkosten anhand einer km-Pauschale von 0,20 Euro erstattet.

Der Fahrer bzw. die Fahrerin trägt allein das vollständige Risiko möglicher Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit nicht durch Vereinsversicherungen diese Schäden abgedeckt sind.

4. Liquidität und Zahlungsmodalitäten

4.1. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Vereins ist jährlich ein verbindlicher Liquiditätsplan (Finanzierungsplan) durch den Kassenwart aufzustellen.

4.2. Im Rahmen der Zahlungsmodalitäten können Vorschüsse an Vereinsmitglieder ausgezahlt werden. Mit den Vorschüssen ist sparsamst umzugehen. Ohne Abrechnung der Vorschüsse werden keine weiteren Vorschüsse ausgereicht. Die Abrechnung muss zeitnah erfolgen.

4.3. Für die Unterzeichnung von Überweisungsaufträgen, Daueraufträgen und Lastschriften ist der Vorstand berechtigt.

4.4. Bei auftretenden Zahlungsschwierigkeiten des Vereins ist der Kassenwart berechtigt, eine sofortige Haushaltssperre zu verhängen.

5. Schlussbestimmung

Diese Finanzrichtlinie wird beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.02.2017 und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Somit tritt der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beitragszahlung vom 27.05.2016 außer Kraft.

Für die Änderung der Finanzrichtlinie ist der Vorstand zuständig. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.